

Der Bürgermeister

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Finanzbuchhaltung**

Herr Ulrich Diez, Tel. 171354

**TOP: Erlass von örtlichen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Erledigung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung**

Beschlussvorlage Nr. 197/2015

Produkt: 010 080 030 Buchführung

010 080 040 Forderungsmanagement

**Beratungsfolge**

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

09.11.2015

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja

nein

investiv     konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:     nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:         /         /

Laufend:         /         /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlagen beigefügten Dienstanweisungen werden zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung im Bereich der Finanzbuchhaltung sind vom Bürgermeister diverse Regelungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen und dem Rat zur Kenntnis zu geben (§ 31 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung – GemH-

VO).

Folgende Veränderungen gegenüber den bisher mitgeteilten Dienstanweisungen wurden zwischenzeitlich vorgenommen:

Dienstanweisung vom 10.08.2015 zur Änderung der Dienstanweisung über das Forderungsmanagement vom 15.12.2011:

Die Änderungen waren erforderlich, weil die bisherigen Regelungen bei Ablehnung unbegründeter Stundungs- und Erlassanträge in jedem Fall eine Entscheidung durch die Fachdienst- oder Fachbereichsleiter/innen, im Erlassfall bei Beträgen über 10.000 Euro sogar des Hauptausschusses vorsahen. Vor dem Hintergrund des nicht vorhandenen finanziellen Risikos bei einer Ablehnung wurde die Entscheidungskompetenz auf die Sachbearbeiterebene übertragen.

Dienstanweisung für die Zahlstelle Sozialwesen vom 23.04.2015:

Die Neufassung der Dienstanweisung war erforderlich, weil die Betriebsmittel der Zahlstelle um 10.000 auf 20.000 EURO aufgestockt werden mussten, da die sprunghafte Zunahme von Asylbewerbern, die in der Regel über kein Girokonto verfügen und deshalb Barzahlungen erhalten, eine höhere Bereitstellung von Liquidität auf dem für die Zahlstelle geführten Konto erforderte. In diesem Zuge wurden auch Anpassungen vorgenommen, die im Wesentlichen auf die Verwaltungsstrukturreform 2011 sowie die SEPA-Umstellung zurückzuführen sind.

Lüdenscheid, den 23.10.2015

In Vertretung:

*gez. Blasweiler*

Dr. Karl Heinz Blasweiler  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

**Anlage/n:**

Dienstanweisung vom 10.08.2015 zur Änderung der Dienstanweisung über das Forderungsmanagement vom 15.12.2011

Dienstanweisung für die Zahlstelle Sozialwesen vom 23.04.2015